

Der RCDS verteilte am Dienstag ein Flugblatt mit der Überschrift "Regelstudienzeit" in dem er dem ASTa die Verbreitung "unhaltbarer Behauptungen über den HHG-Entwurf von Kultusminister Krollmann" vorwirft.

Erinnern wir uns: Im Dezember 1976 forderte der KuMi unter Bezugnahme auf das HRG, daß die Diplomprüfungsordnung der THD folgende Aussage im § 3 Prüfungsbestimmungen enthalten sollte:

"Die Regelstudienzeit, d.h. die Studienzeit, in der in der Regel das Diplom erworben werden kann, beträgt 4 Jahre."

Damals haben wir durch massiven Widerstand (u.a. Warnstreik) erreicht, daß diese Vorwegnahme des HRG nicht durchgesetzt werden konnte. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die Bestimmungen des § 82 zu kennen, ebenso wie den gesamten Text des § 58, da auf ihn im § 82 bezug genommen wird.

§ 82

Prüfungsordnungen, Fristen

(1) Die bisher geltenden akademischen und staatlichen Prüfungsordnungen sowie die Studienordnungen bleiben in Kraft; § 59 Abs. 1 findet Anwendung. Die Prüfungsordnungen sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind in die Prüfungsordnungen Bestimmungen über die Fristen nach § 58 aufzunehmen. Diese Bestimmungen sind nach ihrem Erlaß erstmals auf Studenten anzuwenden, die ihr Studium im Wintersemester 1978/79 begonnen haben, auf Studenten, die ihr Studium früher, aber nicht vor dem Sommersemester 1976 begonnen haben, nur dann, wenn bei Beginn des Studiums für ihren Studiengang eine den Anforderungen des § 44 entsprechende Studienordnung galt. Die Feststellung, ob eine Studienordnung den Anforderungen des § 44 entspricht, trifft nach Anhörung des Fachbereichs der Kultusminister oder die für den Erlaß der Prüfungsordnung zuständige Stelle.

§ 58

Prüfungsfristen

(1) Hochschulprüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Überschreitet ein Student die in der Prüfungsordnung festgelegte Frist für die Meldung zu einer Vor-,

Zwischen- oder Abschlußprüfung, wird er von der Hochschule aufgefordert, sich zur Prüfung zu melden. Auf seinen Antrag ist ihm eine Nachfrist bis zum nächsten Prüfungstermin, mindestens aber von sechs Monaten, einzuräumen. Eine Nachfrist bis zu zwölf Monaten ist einzuräumen bei Krankheit, einschneidenden Veränderungen der Lebensverhältnisse, erheblicher zeitlicher Belastung durch Mitwirkung in Selbstverwaltungsorganen der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks oder bei Vorliegen anderer besonderer Gründe. Eine längere Nachfrist als zwölf Monate darf nur dann eingeräumt werden, wenn der Student die Gründe für die Nachfrist nicht zu vertreten hat. Ein solcher Grund liegt auch vor, wenn das für die Einhaltung der Fristen notwendige Lehrangebot nicht sichergestellt war. Eine Nachfrist kann unter der Bedingung gewährt werden, daß der Student an der Studienberatung teilnimmt. Über Anträge auf Fristverlängerung entscheidet der Leiter der Hochschule, bei Gewährung einer Nachfrist von mehr als sechs Monaten im Benehmen mit der zur Abnahme der Prüfung zuständigen Stelle.

(3) Meldet sich ein Student nach der Aufforderung nicht zur Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung, ohne eine Nachfrist beantragt zu haben, oder hält er eine ihm gesetzte Nachfrist nicht ein, ist er zu exmatrikulieren.

(4) Ein nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung bestehender Anspruch auf Zulassung zur Prüfung bleibt unberührt; die Benutzung von Hochschuleinrichtungen ist in dem für die Ablegung der Prüfung erforderlichen Umfang zu gestatten, wenn dies die Studienmöglichkeiten der immatrikulierten Studenten nicht beeinträchtigt.

Hier steht, daß die Prüfungsfristen verlängert werden können. Für einen Studenten der sein Vordiplom nach 4 Semestern hat, bedeutet dies, daß er insgesamt höchstens 9 Semester ohne Angabe von Gründen an der Uni studieren kann. Oder er muß eine Prüfung bewußt erst nach dem 5 Semester ablegen, damit eine Grundlage für den Antrag auf Verlängerung der Prüfungsfrist besteht. Wenn man diese Tatsachen so betrachtet, ist es richtig zu sagen, daß nach dem jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf jeder Student 8 bzw. 10 Se-

mester ohne Angabe von Gründen studieren kann. Dies kam aber nicht zustande, weil es dem ZuMi gerade so in den Sinn kam, sondern aufgrund der Tatsache, daß an den Hochschulen Widerstand gegen die im HRG vorgesehenen Regelstudienzeiten geleistet wurde und geleistet wird. Es ist schlichtweg falsch zu behaupten, die Studiendauer nach dem neuen HHG betrage über 11 Semester, wie dies der RCDS in seinem Flugblatt schreibt. Zum Beleg seiner Angriffe auf den AstA, bezieht sich der RCDS auf die Wub Nr. 13 vom Sep. 1977. Bei der Erstellung dieser Wub bezogen wir uns auf das HRG und die Hochschulgesetzentwürfe z.B. von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, die damals vorlagen. Wie auch dem RCDS bekannt sein dürfte, erschienen die hess. Hochschulgesetzentwürfe erst Ende Oktober 77. Auch hierin wird der Angriff auf die Inhalte des Studiums fortgesetzt. Die Regelstudienzeit wird auf 8 Semester festgelegt und stellt die Grundlage für die Erarbeitung von Studienordnungen dar (§45 Abs. 2 HHG-Entwurf). Das Vorgeben eines Zeitrahmens und das Zurechtschneiden der Studieninhalte auf eine willkürlich festgelegte Zeit hat allerdings seiner wohl eine Entqualifizierung des Studiums zur Folge. Wer die Veröffentlichungen des AstA ganz liest, - dies wäre auch dem RCDS zu empfehlen - der weiß, daß dieser Tatbestand schon immer einer unserer Hauptkritikpunkte an der Regelstudienzeit ist.

Die Absicht des RCDS, eine Zustimmung der Studenten für einen Streik zu verhindern, ist klar. Dafür tritt der RCDS nicht nur an der TH ein, sondern er vertritt dies im gesamten Bundesgebiet. Eine Antwort der Studenten auf seine Vorstellungen wurden ihm bereits in der VV am 10.11.1977 gegeben, als nämlich sein Antrag, anstatt Urabstimmung lediglich Diskussionstage durchzuführen, nur ganz wenige Ja-Stimmen erhielt. Um sein Ziel nun doch noch zu erreichen, sind ihm auch solche Flugblätter recht, wie das vom 15.11.77, in denen er Gesetzestexte nur unvollständig wiedergibt, Aussagen des AstA falsch bezieht, um sie unglaubwürdig zu machen.

Oder in denen er auffordert: "Stimmt gegen Streik und Gewalt". Das heißt doch wohl, wer für Streik stimmt, stimmt für Gewalt. Oder wie soll man das sonst lesen? Dies stellt aber eine böse Diffamierung aller Studenten dar, die bereit sind, für ihre Interessen auch mit dem Mittel des Streiks einzutreten. Es hilft uns nämlich nicht, über die Hochschulgesetzentwürfe nur zu diskutieren und zu beteuern, daß wir keine Anpassung der Landeshochschulgesetze an das HRG wollen, sondern wir müssen unseren Widerstand deutlich machen. Deshalb beteiligt Euch an der Urabstimmung.

stimmt ja



Beteiligung an der
Urabstimmung

1. Tag

ca.

17%